

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 15/0205</b>
<b>701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 30.04.2015</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Bartelt, Monika</b>	<b>Tel.: -727</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>701.17/Frau Monika Bartelt -Io</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.05.2015</b>	<b>Anhörung</b>

## Bestattungswesen

### 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

**hier: Stellungnahmen des FB Recht, des Rechnungsprüfungsamtes und Bewertung durch eine externe Kanzlei für Kommunalentwicklung zur Gestaltung der Gebühren für die neu einzuführenden Urnengemeinschaftsanlagen**

Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Norderstedt wurden neue Urnengemeinschaftsanlagen angelegt. Damit diese von den Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden können, bedarf es Anpassungen in der Friedhofs- und der Gebührensatzung.

Für die Sitzung des Umweltausschusses am 21.01.2015 wurden daher entsprechende Vorlagen mit den Satzungsänderungen und der Gebührenkalkulation 2015 vorbereitet. Abschließend sollten die Punkte in der Stadtvertretung am 03.02.2015 beschlossen werden.

Vor Sitzungsbeginn des Umweltausschusses am 21.01.2015 wurden von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes Fragen zur Gestaltung der Gebühr etc. gestellt, die in der Kürze der Zeit nicht abschließend geklärt werden konnten. Dies führte dazu, dass die Vorlagen von Seiten der Verwaltung vorerst komplett von der Tagesordnung genommen wurden.

Die Gestaltung der neuen Gebühren war ebenfalls Thema der Stellungnahme des danach eingeschalteten FB Recht. In dieser Stellungnahme vom 16.02.2015 wurde die Empfehlung gegeben, eine externe Prüfung des Sachverhaltes durchführen zu lassen.

Mit der Prüfung/Bewertung wurde die bundesweit renommierte Anwaltskanzlei für Kommunalentwicklung „Rechtsanwälte Spahn, Uhl und Schöneweiß“ aus Freiburg beauftragt. Das Rechtsgutachten liegt inzwischen vor.

Ergebnis ist, dass es bisher zwar nur wenige Kommunen gibt, die als Träger vergleichbare Urnengemeinschaftsanlagen gestalten und unterhalten.

Zitate aus dem Gutachten: „...Die für normale Grabfelder sonst übliche Herrichtung bis zur Bestattungsreife umfasst für Urnengemeinschaftsanlagen nicht nur die wegemäßige Erschließung der Anlage und Bereitstellung der Flächen. Zusätzlich halten wir die volle Fassung der Anlage für erforderlich. In diesem Zusammenhang kommt einem mit solchen Gemeinschaftsanlagen verbundenen und gewünschten Erscheinungsbild eine starke Rolle zu....

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

...Wir erachten es **daher im Ergebnis als grundsätzlich zulässig**, den für die Erstellung der Gemeinschaftsanlage anfallenden Aufwand **durch Gebühren** zu finanzieren.....

Da Urnengemeinschaftsanlagen in vielen Kommunen fester Bestandteil und Ausdruck einer sich wandelnden Bestattungskultur sind, erscheint es in der Natur der Sache zu liegen, solche Anlagen hoheitlich durch den Friedhofsträger zu errichten **und zu unterhalten**. Insofern besteht dann zwangsläufig die Notwendigkeit, einen damit verbundenen Kostenaufwand **über Gebühren** refinanzieren zu dürfen.....“ (Zitat Ende)

#### Fazit:

Im Ergebnis der Bewertung bestätigt die Kanzlei die bisherige Auffassung des Betriebsamtes, für die neuen Urnengemeinschaftsanlagen wie geplant Gebühren zu erheben.

Die Vorlage für die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung ist daher in weiterhin unveränderter Form auf der Tagesordnung dieser Sitzung.

Die Vorlage für die Gebührenkalkulation 2015 und die 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung ist als Folgevorlage angelegt.

Nach inzwischen mehr als 6 Monaten Verzug haben sich nun neue Kalkulationsgrundlagen ergeben (nur die Hälfte der Bestattungsfälle und auch der Aufwendungen; aber natürlich trotzdem dieselbe Gebühr!).